



**Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,**

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herr Werner Kalinka

Per Email an [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**Arne Braun**

Telefon: (0431) 988-1622

[Arne.Braun@landtag.ltsh.de](mailto:Arne.Braun@landtag.ltsh.de)

Kiel, 26. August 2021

**Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (Drucksache 19/2941)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die Landesbeauftragte bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Gesetzentwurf sieht erfreulicherweise eine Vielzahl an Regelungen vor, die die Lebenssituation von Bewohner\*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe – sofern sie in die Umsetzung kommen - verbessern können.

Die aus Sicht der Landesbeauftragten wichtigsten Änderungen sind:

- Erwähnung des Schutzes vor körperlichen und seelischen Unversehrtheit im Gesetzeszweck (§ 1)
- Aufnahme der UN-BRK in die Grundsätze (§ 2 Abs. 5)
- Aufnahme eines Gewalt- und Missbrauchskonzeptes (§ 12) bei anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

- Unabhängige Begleitung für die Arbeit der Bewohnerbeiräte (§ 16 Abs. 3)
- Beteiligung der Bewohner\*innen bei der Auswahl von Bewohnerfürsprecher\*innen (§ 16 Abs. 4).

Die Erweiterung und Konkretisierung des in § 1 beschriebenen Zwecks des Gesetzes ist sehr begrüßenswert, insbesondere die explizite Erwähnung des Schutzes der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Auch positiv ist die Aufnahme der UN-BRK in die Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz (§ 2 Abs. 5). Damit werden die in der UN-BRK formulierten Menschenrechte abgesichert. Das Menschenrecht „Schutz vor Gewalt“ ist in der UN-BRK an zwei Stellen verortet, sowohl in der Präambel q) als auch in Artikel 16. Dadurch hat dieses Recht einen besonderen Stellenwert. Studien belegen, dass Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, überproportional häufig Gewalt erleben müssen. Daher ist es folgerichtig, dass zukünftig anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention (§ 12 Abs. 1 S. 2) vorhalten müssen. So wie der Gesetzesentwurf aufgebaut ist, beträfe diese Regelung dann jedoch nicht explizit die stationären Einrichtungen und die ihnen gleichgestellten besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Abs. 1a. Aufgrund der hohen Gewaltbetroffenheit ist daher eine analoge Regelung im § 14 (Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung und gleichgestellter Wohnformen) bzw. ein Verweis auf den neuen § 37a im SGB IX zum Gewaltschutz aus Sicht der Landesbeauftragten erforderlich. Dies würde dann auch eine Analogie zu den Regelungen des Landesrahmenvertrages zum SGB IX (10 Abs. 1 LRV-SH) herstellen.

Die Sicherstellung der Umsetzung der Regelungen zu den Gewaltschutzkonzepten bedarf aus Sicht der Landesbeauftragten einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in die Prüfrichtlinie bzw. die Durchführungsverordnung zum SbStG wird daher angeregt.

Da insbesondere Frauen in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe überproportional oft Gewalterfahrungen machen müssen, fordert die Landesbeauftragte neben der Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe auch die Einrichtung einer Frauenbeauftragten. Dadurch wäre für betroffene Frauen regelhaft eine Ansprechperson vorhanden und es könnten frauenspezifische Belange konsequent vertreten werden. Der Bundesgesetzgeber

hat bereits für die Werkstätten in § 14 Werkstättenverordnung und in § 39a Werkstättenmitwirkungsverordnung Regelungen getroffen. Der Stadtstaat Bremen hat im Jahr 2017 über das Wohn- und Betreuungsgesetz eine entsprechende Regelung für die Wohnformen der Eingliederungshilfe eingeführt.

Die besonderen Wohnformen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, werden im Gesetzesentwurf ordnungsrechtlich den stationären Einrichtungen der Pflege gleichgestellt (§ 7 Abs. 1a). Dies befürwortet die Landesbeauftragte grundsätzlich sehr, da dadurch ein hoher Schutz durch Regelprüfungen sichergestellt ist. Warum hierfür der Begriff gleichgestellte Wohnformen neu eingeführt wird, erschließt sich jedoch nicht. Die Zuordnung der besonderen Wohnformen ist so schwer erkennbar und führt nicht zu einem leichten Verständnis des Gesetzes. Um gut erkennbar zu machen, dass § 7 auch für die besonderen Wohnformen mit Leistungen der Eingliederungshilfe gilt, ist es aus Sicht des Landesbeauftragten notwendig, in die Überschrift des § 7 und in den neuen Absatz 1a den Begriff „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ explizit aufzunehmen. Dies könnte zum Beispiel nach „gleichgestellte Wohnformen“ durch die Einfügung, insbesondere „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“, erfolgen. Damit würde sich die Lesbarkeit des Gesetzes und die Nachvollziehbarkeit für Menschen mit Behinderungen erhöhen.

Schwierig zuzuordnen ist im Aufbau der neuen Systematik der §§ 7 bis 9 des Gesetzesentwurfes, wie sich die neue ordnungsrechtliche Zuordnung und die damit einhergehenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen auf einzelne Wohnformen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, auswirken werden. Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, entstehen derzeit vielfältige neue Wohnangebote in unterschiedlichen Rechtsformen und Konstellationen im Verhältnis zu Anbietern von Leistungen. An dieser Stelle wird im Gesetzesentwurf aus Sicht der Landesbeauftragten nicht ausreichend klar, für welche Wohnform, welche Regelungen zukünftig konkret gelten sollen. Diese Undurchsichtigkeit bzw. neue ordnungsrechtliche Zuordnungen und Folgen könnten für innovative Wohnformen oder Projekte in Entwicklung zu Irritationen und Herausforderungen in der Umsetzung führen. Es wird daher angeregt, diese Schnittstelle inhaltlich noch einmal zu prüfen und in den Formulierungen klare Bezüge zu den oben genannten Wohnformen herzustellen.

Grundsätzlich ist es der Landesbeauftragten ein großes Anliegen, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Deshalb begrüßt die Landesbeauftragte die Aufnahme einer unabhängigen Begleitung für die Bewohnerbeiräte in § 16 Abs. 3 sehr. Wie die Unabhängigkeit der Begleitung ausgestaltet werden soll, bedarf weiterer Konkretisierungen in der Durchführungsverordnung. Denkbar wäre neben einer unabhängigen Person von außen, die Ausübung durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter des Leistungsangebotes verbunden mit einer Erklärung des Anstellungsträgers, die die Weisungsungebundenheit für den entsprechenden Stellenanteil sicherstellt.

Im § 16 des Gesetzes und der Durchführungsverordnung sind umfassende Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bewohnerbeiräte aufgeführt. Die Erfahrung zeigt, dass diese rechtlichen Regelungen in der alltäglichen Praxis häufig in Vergessenheit geraten und unzureichend umgesetzt werden. Deshalb würde die Landesbeauftragte die Aufnahme einer verpflichteten Regelung zur Erstellung eines Partizipationskonzeptes in den § 16 sehr begrüßen. Dadurch würde das Querschnittsthema Partizipation konzeptionell und strukturell in den Wohnformen besser verankert.

In den anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8) ist bzgl. der Mitbestimmungsrechte in § 12 Abs.1 Nr. 4 lediglich festgelegt, dass die Konzeption „die Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte“ beinhalten muss. Da auch in diesen Wohnformen eine beträchtliche Abhängigkeit der Bewohner\*innen von den Leistungsanbietern bestehen kann, ist diese Regelung aus Sicht der Landesbeauftragten zu unkonkret. Um Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu stärken, fordert daher die Landesbeauftragte die Anwendung des § 16 auch für anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen einzuführen. Dadurch würden diese Wohnformen auch eine analoge Nutzervertretungsstruktur erhalten.

Der § 16 enthält weitere als positiv bewertete Regelungen. Die Beiräte sollen sich zukünftig zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzen. Dies begrüßt die Landesbeauftragte grundsätzlich, jedoch sollte die Besetzung nicht zu gleichen Teilen erfolgen, sondern die Geschlechterverhältnisse der Bewohnenden der Wohnform repräsentieren. Hintergrund ist, dass es auch Wohnformen explizit für Frauen oder nur für Männer gibt, in denen die vorgeschlagene Regelung dann dazu

führen würde, dass die andersgeschlechtlichen Plätze in den Beiräten nicht oder nur von Angehörigen besetzt werden könnten.

Positiv bewertet die Landesbeauftragte auch die neuen Regelungen im § 16 Abs. 4 zu der Bestellung von Bewohnerfürsprechern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bewohner\*innen Vorschläge machen können und auch von der zuständigen Behörde angehört werden. Es würde sehr begrüßt, wenn die bisherigen Regelungen im § 31 der Durchführungsverordnung daraufhin konkretisiert und Mindestanforderungen an die Beteiligung festgeschrieben würden. Die Landesbeauftragte regt an, dass gerade in diesen Situationen die Beteiligungsmöglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft werden, insbesondere auch unter Zuhilfenahme von Unterstützter Kommunikation.

Über die oben genannten Änderungsvorschläge hinaus, hat die Landesbeauftragte noch folgende Anregungen für eine Änderung der Durchführungsverordnung:

Im Austausch mit den Selbstvertretern der Behindertenverbände wird immer wieder der Wunsch geäußert, die Unterstützung durch qualifizierte Peers in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu fördern. Diese sollen und können Fachkräfte nicht ersetzen, könnten aber eine sehr gute Unterstützung zur Förderung von Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Empowermentprozessen sein. Daher würde sich die Landesbeauftragte über die Aufnahme einer dies fördernden Regelung im Rahmen der Änderung der Durchführungsverordnung sehr freuen.

Ein weiterer Punkt, der die Landesbeauftragte – insbesondere im Rahmen der Auswirkungen der Corona Pandemie – sehr beschäftigt hat, ist die Sicherstellung der Teilhabe durch digitale Medien. Deutlich wurde, dass insbesondere in besonderen Wohnformen häufig kein kostenfreier Zugang zum Internet sichergestellt ist. Dies kann bei den Bewohner\*innen erhöhte Kosten durch Einzelverträge verursachen. Im schlechtesten Fall gibt es aufgrund fehlender Infrastruktur in den Zimmern keine Möglichkeiten einen Internetzugang zu haben. Dies entspricht nicht den Zielen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und Bundesteilhabegesetzes und es sollte durch verbindliche Regelungen und deren Überprüfung hier dringend abgeholfen werden.

Noch eine Anmerkung am Rande: Die Landesbeauftragte hätte sich im Vorwege der Erarbeitung des 1. Gesetzentwurfes, eine Beteiligung des Landesbeirates zur Teilhabe und insbesondere der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte gewünscht. Die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen hätte - durch eine

Befassung im Landesbeirat und die zur Verfügung Stellung einer Synopse sowie von Informationen in Leichter Sprache - deutlich erleichtert werden können. Auf diese Umstände haben die ehrenamtlich organisierten Selbstvertretungen im Februar beim 1. Anhörungsverfahren bereits hingewiesen. Dieses Vorgehen widerspricht aus Sicht der Landesbeauftragten den Leitprinzipien der UN-BRK und irritiert die Selbstvertretungen, da insbesondere das Beteiligungsverfahren bei der Novelle des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sehr gut gestaltet war.

Wichtig für die konkrete Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerbeiräte sind die Regelungen der Durchführungsverordnung. Da die aktuelle Durchführungsverordnung bis zum 21.12.2021 befristet ist und das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren ist, kann bis zum Fristende wahrscheinlich kein Beteiligungsverfahren zur Durchführungsverordnung durchgeführt werden. Deshalb erscheint eine Verlängerung der aktuellen Durchführungsverordnung zielführend. Die Landesbeauftragte und der Landesbeirat wünschen sich im Vorwege der Erstellung der Durchführungsverordnung einen intensiven Austausch, der über das übliche schriftliche Beteiligungsverfahren hinausgeht.

Für Rückfragen steht das Büro der Landesbeauftragten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Pries